



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Wenn Sie dieses Heft in Händen halten, dann haben Sie hoffentlich diesen Slogan schon häufiger gelesen. Und zwar nicht nur in bundesweiten Publikationen (Spiegel, Stern u.ä.), sondern mittlerweile auch in saarländischen Presseerzeugnissen. Unsere lokale Kampagne läuft bereits seit mehreren Monaten im IHK-Magazin und seit Mitte September auch in der Saarbrücker Zeitung (Titelseite) sowie in der Saarland-Ausgabe der Bild-Zeitung.

Die Anzeigen verweisen auf unseren örtlichen Anwaltsuchdienst sowohl mit der Telefonnummer, wie auch mit der Internetseite. Bitte befragen Sie neue Mandanten, wie sie den Weg zu Ihnen gefunden haben, und geben uns Rückmeldung. Oder fragen Sie sich selbst, warum Sie Ihre Daten (insbesondere Teilbereiche der Berufstätigkeit, früher Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte) nicht aktualisiert haben, so daß Mandanten so den Weg nicht zu Ihnen finden. Denn bislang haben wir nur einen Rücklauf von gut

300 Fragebögen, d.h. circa 400 Mitglieder können nicht mit ihrer jeweiligen Spezialisierung gefunden werden. Die Aktualisierung war erforderlich geworden, um uns der Suchmaske des DAV anzupassen. Alle alten Daten wurden gelöscht.

In diesem Heft finden Sie wieder eine Fülle von Fortbildungsveranstaltungen, aber auch Geselliges. Ihr besonderes Augenmerk darf ich lenken auf das **Gänseessen** am **10. November** ab 18.30 Uhr im Domizil Leidinger. Dieses haben wir hinsichtlich des Rahmenprogramms aufgewertet, neben einer Feuerzangenbowle erwartet Sie auch Kultur und eine Seminar-Tombola (Näheres S. 23).

Ich würde mich sehr freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen, und verbleibe freundlichen und kollegialen Grüßen

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 3

Protokoll der Mitgliederversammlung

Seite 4

Haftungsfallen

Bild-/Tonaufzeichnungen einer Zeugenvernehmung

Seite 6

Haftungsfallen

Die „demnächste“ Zustellung

Seite 10

Praktikertipp

Sofortige Anerkenntnis nach § 93 ZPO

Seite 12

Seminarrückblicke

Seite 15

Seminare

Seite 20

Impressum

Seite 23

Werbebeilage

Diesem Heft liegt eine Werbebeilage der Firma Union-Sicherheitsdienst bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Sync Frame XML

Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000 / XP / 2003),
Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 12B
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06131) 921 294
☎ (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10
10687 Berlin
☎ (030) 343 89 530
☎ (030) 343 89 531

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Alexander Backes
Zweibrücker Straße 26
66424 Homburg



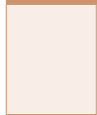
Menderes Günes
Albertstraße 8
66125 Saarbrücken



Georg Adolf Schnarr
Talstraße 27
66424 Homburg



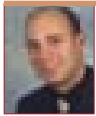
Dr. Karl Walter Bergmann
Sulzbachstraße 26
66111 Saarbrücken



Bettina Hartnacke
Cecilienstraße 3
66111 Saarbrücken



Christoph Schneider
Am Staden 13
66121 Saarbrücken



Philipp Burgard
Zweibrücker Straße 20 a
66424 Homburg



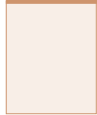
Christoph Kessler
Wilhelmstraße 14
66538 Neunkirchen



Rouven Schön
Wilhelmstraße 14
66538 Neunkirchen



Sandra Corinna Butz
Kaiserstraße 18
66386 St. Ingbert



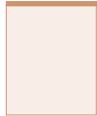
Sabine Klein
Hauptstraße 20
66557 Illingen



Michael Schreiner
Merziger Straße 82
66763 Dillingen



Hüseyin Dogan
Weißkreuzstraße 11-12
66740 Saarlouis



Dr. Markus Lunk
Parkstraße 23
66606 St. Wendel



Peter Staab
Sulzbachstraße 26
66111 Saarbrücken



Thomas Falkenstein
Lindenallee 2
66538 Neunkirchen



Christoph Mrziglod
Kirchplatz 2
66571 Eppelborn



Christian Ullrich
Scheidter Straße 126
66123 Saarbrücken



Marthe Kathrin Gampfer
Gärtnerstraße 12
66125 Dudweiler



Dr. Steffen Paulmann
Hindenburgstraße 69
66119 Saarbrücken



Jörg Toralt Warner
Berliner Promenade 12
66111 Saarbrücken

Aktuelles

Die Anwältin als Unternehmerin – 4. Anwältinnenkonferenz vom 9.- 11. November 2006

Unter dem Titel „Die Anwältin als Unternehmerin“ findet in **Münster** vom **09. bis 11.11.2006** die 4. Anwältinnenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen wirtschaftliche Fragestellungen. Kanzleigründerinnen präsentieren erfolgreiche Kanzleikonzepte, Themen wie Kommunikationsdesign, Wissensmanagement in der Anwaltspraxis und Vergütungsvereinbarungen werden diskutiert. Vor dem Hintergrund der erheblichen Unter-

repräsentation von Frauen im Notariat, werden die derzeitigen Zugangsvoraussetzungen zum Notariat und Anwaltsnotariat sowie die geplanten Änderungen vorgestellt. Frau Dr. Renate Jaeger, Richterin am Cour Européene des Droits de L' Homme und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D. referiert über die erfolgreiche Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und wird die in Deutschland weitgehend unbekanntem Rechtsschutzmöglichkeiten erläutern. Das Rahmenprogramm bietet Anwältinnen die Mög-

lichkeit sich kennen zu lernen und fachlich wie auch persönlich auszutauschen. Das vollständige Programm und das Anmeldeformular ist zu finden unter www.dav-anwaeltinnen.de/dav-veranstaltungen.htm.

Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle des DAV gerne zur Verfügung: Rechtsanwalt Manfred Aranowski Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel. : 030/ 726152 147
Fax : 030/ 726 152 196
E-Mail: ranowski@anwaltverein.de

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung

Tag: 13. September 2006
Zeit: 19.00 bis 20.05 Uhr
Anwesend: s. Teilnehmerliste im Anhang

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident des SAV, RA Olaf Jaeger, begrüßt die Anwesenden, besonders auch die Vizepräsidentin der Kammer, Frau Justizrätin Thiery.

TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Präsident stellt dar, dass der in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Vorbehalt gewählte Kassenprüfer sein Amt nicht antreten konnte. Aus diesem Grund muss der Bericht des Kassenprüfers entfallen.

Der Vorstand ist übereingekommen, dass aus diesem Grund auch eine Entlastung des Vorstands bis zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Kasse unterbleiben soll. TOP 6 entfällt somit ersatzlos.

Statt dessen soll heute unter TOP 5 ein vorläufiger Kassenprüfer bestimmt werden, der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden soll.

Die Mitgliederversammlung stimmt diesem Änderungsvorschlag zu.

Es gibt keine Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

TOP 3 Bericht des Vorstandes

a. Bericht des Präsidenten:

RA Jaeger berichtet über die Jahrsaktivitäten 2005. Er geht nochmals auf den Wechsel in der Geschäftsstellenleitung des SAV ein und beschreibt die erfreuliche Entwicklung bzgl. der Seminartätigkeit der SAV- Service GmbH, einer hundertprozentigen SAV-Tochter.

Der Präsident gibt einen Überblick über die bisherigen Werbeaktivitäten und stellt die weitere Planung bis 2007 vor.

RA Beeck erläutert im Anschluss die Schwierigkeiten, die es mit der Umsetzung der Werbekampagne gab und wie sie gemeistert werden konnten. Er berichtet von der Zusage des DAV, 20% der entstandenen Werbekosten zurückzuerstatten.

RA Jaeger weist im Zusammenhang mit der Werbekampagne darauf hin, dass diese nur für die An-

wälte von Nutzen sein kann, die sich auch im Anwaltsuchdienst mit den Schwerpunkten ihrer Berufstätigkeit registrieren lassen, und bittet die Anwesenden, dies im Kollegium weiterzutragen.

b. Bericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister des SAV, RA Krempel, stellt die Bilanz des SAV für das Jahr 2005 vor.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Vermögen des SAV 2005 um 8.366,- Euro erhöht hat, empfiehlt der Schatzmeister den Beitrag stabil zu halten und stellt nochmals klar, dass die Werbekostenzulage von 30 Euro keine Beitragserhöhung sondern eine zweckgebundene Sonderumlage ist, die auf einem gesonderten Konto verwaltet wird und nicht in der Bilanz des SAV erscheint.

c. Bericht des Geschäftsführers über Rechtsverfolgung bei unerlaubter Rechtsberatung.

Der Geschäftsführer des SAV, RA Berscheid, berichtet über einige Unterlassungserklärungen, die er durchsetzen konnte, und gibt zu bedenken, dass sich dies in Zukunft durch das geplante neue Rechtsdienstleistungsgesetz ändern wird, so dass ein kleines Abmahnen nicht mehr möglich sei und die Rechtsverfolgung nur noch in gravierenden Fällen aufrecht erhalten werden könne.

TOP 4 Bericht und Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstandes

Die Verarmung in der Anwaltschaft wird nach Meinung RA Jaegers in Zukunft eine immer größere Rolle spielen, wobei der Anwaltverein und auch die Kammer keine Möglichkeit haben, hier regulierend einzugreifen, außer vielleicht frühzeitig nach außen zu tragen, dass der Beruf des Rechtsanwalts keineswegs mehr so sicher und auskömmlich ist, wie er es einmal war.

Betreffend aktueller rechtspolitischer Themen ist zu beobachten, dass im Saarland die Anhörung zu neuen Gesetzen viel zu oft an den Anwälten und ihren Organisationen vorbei geht.

Dies soll Thema der gemeinsamen Vorstandssitzung mit der RAK des Saarlandes sein, um Wege zu finden, wie man sich stärker Gehör verschaffen kann. RA Jaeger bedauert, dass aus dem Kollegium so wenig Resonanz auf die Möglichkeit zur Betätigung in

der Anwaltsausbildung oder auch als Referent für die IHK kommt.

Da von den Anwesenden keine weiteren Anregungen oder Wünsche kommen, wird der Vorstand ansonsten seine Arbeit im gleichen Team so weiterführen wie bisher.

TOP 5 Wahl des vorläufigen Kassenprüfers

RA Klaus Fritzen hat sich bereit erklärt, bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung als vorläufiger Kassenprüfer zu fungieren und sich in Abwesenheit wählen zu lassen.

Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Eine geheime Wahl wird nicht gewünscht.

Stimmen für RA Fritzen:	5
Stimmen gegen RA Fritzen:	0
Enthaltungen:	9 (der komplette Vorstand enthält sich der Stimme)

Die Wahl Herrn Fritzens zum vorläufigen Kassenprüfer ist somit einstimmig angenommen.

TOP 6 Verschiedenes

RA Jaeger wirbt an dieser Stelle nochmals für die Teilnahme am Juristenball.

RA Berscheid betont die gute Zusammenarbeit von Anwaltverein und Kammer im Saarland und erwähnt die Querelen in Berlin.

Justizrätin Thiery berichtet, dass dort ein dreiköpfiges Gremium zwischen BRAK und DAV schlichten soll.

Abschließend erwähnt RA Jaeger die bevorstehende Verabschiedung des Leitenden Oberstaatsanwalts und würdigt die gute Zusammenarbeit mit dem neuen Präsidenten des Landgerichts, Herrn Freymann, der offensiv das Gespräch mit Kammer und Anwaltschaft sucht.

Jetzt maximale Förderung vom Staat sichern:
Über **51%** sind möglich!*

Mit der S-PrämienRente.

Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, SaarLB, LBS und
SAARLAND Versicherungen

Was auch passiert.
Die Sparkassen-Altersvorsorge
passt sich Ihrem Leben an.



Die schönsten Dinge passieren oft unverhofft. Wie gut, dass die Sparkasse individuelle Lösungen zur betrieblichen wie privaten Altersvorsorge bietet, die sich Ihrem Leben immer wieder anpassen. Schließlich sollte Ihre Vorsorge genauso flexibel sein wie Ihr Leben. Infos in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

*Die Höhe der staatlichen Förderung für Ihre Vorsorge ist abhängig von Ihrer Lebenssituation.

Anspruch auf Übersendung von Kopien von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung im Wege der Akteneinsicht

Dr. Joachim Giring | Saarbrücken

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken lehnt die Übersendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung an den Verteidiger in aller Regel ab. Verwiesen wird auf Möglichkeiten der Einsichtnahme in Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Im Folgenden wird klargestellt, dass der Verteidiger jedoch Anspruch auf Übersendung von Kopien in die Kanzleiräume hat. Organisatorischer Mehraufwand ist von der Staatsanwaltschaft zu tragen.

I.

Fest steht, dass in Verfahren, in denen Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen angefertigt werden, der Verteidiger ein Recht auf Einsichtnahme in die Videobänder hat. Mimik, Gestik und weitere – wie es heißt – „non-verbale Signale“ von Zeugen müssen zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen überprüft werden können. Der Verteidiger muss auch die Möglichkeit der Überprüfung von in der Akte enthaltenen „Wortprotokollen“ auf Vollständigkeit haben.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Saarbrücken handelt es sich bei Bild-Ton-Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen – ungeachtet des § 58 a II StPO – nicht um Aktenbestandteile im Sinne des § 147 StPO, sondern um Beweismittel. Aufgrund drohenden Beweismittelverlusts im Fall der Übersendung und einhergehender Missbrauchsgefahr wird Einsichtnahme in aller Regel nur in den Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gewährt. Schließlich bedeute die Anfertigung einer Ko-

pie für den Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft einen unzumutbaren Mehraufwand.

Wird indes Einsichtnahme in Videobänder lediglich in Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gewährt, steht der Verteidiger vor organisatorischen Fragen. Insbesondere aufgrund der Dauer von Vernehmungen – nicht selten über mehrere Stunden – und des möglichen Bedürfnisses neuerlicher Einsicht nach Rücksprache mit dem Mandanten, vor dem Abschluss der Ermittlungen oder vor Beginn der Hauptverhandlung, ist es für Verteidiger beschwerlich, Termine abzustimmen und den Weg zur Behörde antreten zu müssen. Bei Untersuchungshaft ist der Verteidiger auch auf beschleunigte Einsichtnahme angewiesen, um stichhaltig gegen den dringenden Tatverdacht eines Haftbefehls argumentieren zu können. Jede Verzögerung der Einsichtnahme hindert dann die Verteidigung besonders. Der Verteidiger will daher selbst entscheiden, wo er Kopien der Videobänder einsieht und wie oft und wie lange er die Verteidigung durch Einsichtnahme vorbereitet, solange eine Gefährdung der Ermittlungen der Einsicht nicht entgegensteht.

II.

Ein Blick in obergerichtliche Rechtsprechung und insbesondere in die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 58 a StPO durch das Zeugenschutzgesetz vom 20.04.1998 (BGBl. I 820) verdeutlicht, dass der Gesetzgeber auf das Verbot der Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen

bewusst verzichtete, da dies die Rechte des Verteidigers unzumutbar beeinträchtigen würde. Stichhaltige Argumente gegen den Anspruch des Verteidigers auf Übersendung von Kopien in die Kanzleiräume im Wege der Akteneinsicht gibt es nicht, solange der Zeuge nicht ausdrücklich gem. § 58 a III StPO der Überlassung einer Kopie an den Verteidiger widerspricht.

Der Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft kann wie folgt formuliert werden:

„(...) 55 Js 9999/06

In dem Ermittlungsverfahren betr.XY

beantrage ich

- 1. Bezug nehmend auf die diesem Schriftsatz beige-fügten Videoleerkassetten eine Kopie der Video-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung der Zeugin Z vom 01.07.2006 (Videokassetten: Asservaten-Nr. 999.01/06 + 999.02/06) anzufertigen und*
- 2. mir die Kopie der Aufzeichnung zu übersenden.*

Gründe

- 1. Die Videoaufzeichnung zu oben genannter Vernehmung der Zeugin Z ist Bestandteil der Sachakten. Als solcher erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht gem. § 58 a II i. V. m. § 147 StPO auch auf die Bild-Ton-*

Aufzeichnung. Die Ablehnung der Anfertigung und Übersendung (wenigstens) der Kopie der Videoaufzeichnung verstößt gegen das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 I EMRK, 20 III GG.

a.
Wörtlich heißt es hierzu etwa in einer Entscheidung des OLG Stuttgart (StV 2003, 17):

„Jedenfalls die Kopie der Videoaufzeichnung ist Bestandteil der Akten und kein Beweismittel i. S. v. § 147 IV 1 StPO, zumal sich für die Kopie die Frage des Beweismittelverlusts und der -integrität nicht stellt. Das Recht des Verteidigers,

Akteneinsicht durch Übersendung in seine Kanzlei zu erhalten (§ 147 I, IV S. 1 StPO), erstreckt sich daher gem. § 58 a II 2 StPO auch auf die Kopie der Videoaufzeichnung (vgl. KK-Senge StPO 4. Aufl., § 58 a Rdnr. 9; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 58 a Rdnr. 11, Lemke in HK-StPO, 3. Aufl. § 58 a Rdnr. 14; Pfeiffer StPO 4. Aufl., § 58 a Rdnr. 2). Durch die Verweisung in § 58 a II 2 StPO auf § 147 StPO ist dies klar gestellt (Rieß NJW 1998, 3240).

Mit der Einführung des § 58 a StPO durch das Zeugenschutzgesetz vom 20.04.1998

(BGBl. I 820) sollte der Schutz auch kindlicher Zeugen erreicht und gleichzeitig den Interessen des Beschuldigten und der Waffengleichheit Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf verzichtet daher darauf, die Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen zu untersagen, da dies die Rechte des Verteidigers unzumutbar beeinträchtigen würde (vgl. BT-Drucks. 13/7165 v. 11.03.1997).“

b.
Im Gesetzgebungsverfahren zu § 58 a StPO ist ausgeführt (BT-Drucks. 13/7165 v. 11.03.1997):

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie die Wettbewerbssituation Ihrer Kanzlei deutlich verbessern könnten. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software in Kombination mit DATEV-Phantasy. Mit ihr lassen sich Kanzleiprozesse standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. Sie haben so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folge: höhere Ablaufsicherheit und ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



DATEV-Anwalt Forum: die Veranstaltung für Rechtsanwälte
Informationen und Termine unter www.datev.de/anwaltforum

Telefon 0800 328 38 72

Seit 40 Jahren
DATEV

„Der Entwurf verzichtet auf eine Regelung, die die Vervielfältigung von Bild-Ton-Aufzeichnungen untersagt. Eine solche Regelung würde den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Zeugen nicht Rechnung tragen und die Rechte und Befugnisse des Verteidigers – ggf. auch die des anwaltlichen Nebenklagevertreters oder des Verletztenbeistandes - unzumutbar beeinträchtigen.

Zum einen wird in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen (vgl. Bohlander, ZStW 107 [1995], 82, 99), dass solche Aufzeichnun-

gen nicht nur im Strafverfahren, sondern auch z. B. für die Betreuung des betroffenen Kindes durch Jugendamt und Therapeuten Verwendung finden und dem Kind ggf. weitere belastende Anhörungstermine vor Familien- oder Vormundschaftsgericht ersparen können. Dass dabei – nicht nur im Interesse des betroffenen Zeugen, sondern auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Herstellung von Kopien unverzichtbar ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zum anderen ist auch der Verteidiger des Beschuldig-

ten in der Regel auf eine Kopie des Videobandes bzw. des Filmes angewiesen. Denn Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen – über den Wortlaut des Bekundeten hinausgehend – die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wieder, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Dies begründet ihre erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. (...).

Alle Größen!

Neu:

Sartoria -
 unsere eigene
 Schneiderei im Haus!



HERRENMODEN KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71

[Es] können dem Verteidiger andere technische Maßnahmen zur Vorbereitung der Verteidigung (wie Fotoaufnahmen oder Kopien) nicht untersagt werden. Ein Kopierverbot würde die Vorbereitung der Verteidigung und damit die Waffengleichheit beeinträchtigen. Im Übrigen muss die Videokassette ggf. anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften überlassen werden, soweit sie dort für ein Strafverfahren benötigt wird. Die Strafverfolgung würde unzumutbar erschwert, könnte in solchen Fällen nicht mit einer Kopie gearbeitet werden. (...).“

[Unterstreichungen nicht im Original]

c. Diese Maßgaben gelten auch hier.

Schon aufgrund der Dauer der Vernehmung der Zeugin von 10.00 bis 12.40 Uhr ist es für die Verteidigung unzumutbar, die Aufzeichnung – evtl. an mehreren Terminen – lediglich in den Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einsehen zu können.

Zudem liegt eine „wörtliche Protokollierung“ der Aussage nicht vor, da das Protokoll zur Videoaufzeichnung mehrfach die „Anmerkung: Kein tatrelevantes Gespräch“ enthält (vgl. Bl. 109, 122, 125, 128 d. A.). Dies verletzt § 168 b StPO (entsprechend). Es kann nicht den ermittelnden Beamten überlassen bleiben, welche

Teile einer Aussage „relevant“ und welche „irrelevant“ sind. Eine vollständige Überprüfung der Vernehmungsniederschrift erfordert die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung.

2. Wichtige Gründe im Sinne Ziff. 189 II RiStBV, die gegen die Übersendung einer Kopie der Aufzeichnung sprechen, sind seitens der Staatsanwaltschaft nicht vorgebracht und auch nicht ersichtlich.

Organisatorische Mehrbelastungen der Staatsanwaltschaft nahm der Gesetzgeber in Kauf, wenn es in BT-Drucks. 1371/65 wörtlich heißt:

„Im Übrigen sind gewisse zusätzliche Belastungen, die im Interesse des Zeugenschutzes hinzunehmen sind, nicht gänzlich auszuschließen.“

Demnach kann eine mögliche bisherige Praxis der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Kopien nicht zu übersenden, kein Argument sein, wonach die Verteidigung auf die Einsichtnahme in den Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verwiesen wird.

3. Ein ausdrücklicher Widerspruch der Zeugin gegen die Überlassung der Kopie ist nicht ersichtlich.

4. Schließlich wird versichert, dass dem Beschuldigten eine Kopie der Videoaufzeichnung nicht zur Verfügung gestellt wird.

Rechtsanwalt“

Der letzte Satz des Schriftsatzes trägt dem Willen des Gesetzgebers zur Verwendung der dem Verteidiger gemäß § 147 StPO überlassenen Kopie der Bild-Ton-Aufzeichnung Rechnung. Im Hinblick auf möglicherweise überwiegende schutzwürdige Interessen von Zeugen und angesichts der Missbrauchsgefahr bei Weitergabe einer Kopie an Dritte, darf der Verteidiger seinem Mandanten – etwa in Fällen der Vernehmung kindlicher Zeugen zum Verdacht von Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – ein Doppel der Videoaufzeichnung grundsätzlich nicht überlassen.

III.

Sofern die Staatsanwaltschaft dennoch die Anfertigung und Übersendung einer Videoaufzeichnung verweigert, kann der Verteidiger einen Antrag auf richterliche Entscheidung stellen. Der Antrag kann sich – im Fall der Haft des Beschuldigten – auf § 147 V 3 i. V. m. § 161 a III 2 StPO stützen. Beantragt wird eine richterliche Entscheidung dahingehend, festzustellen, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung Bestandteil der Akten gem. § 147 I StPO und dem Verteidiger eine Kopie anzufertigen und in die Kanzleiräume zu übersenden ist.

Die konsequente Verfolgung der Rechte des Verteidigers kann dazu führen, dass sich die Praxis der Staatsanwaltschaft ändert und die Überlassung der Kopie der Video-Ton-Aufzeichnung in die Kanzleiräume zur Selbstverständlichkeit wird.

Die „demnächstige“ Zustellung im Sinne des § 167 ZPO

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken | Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Eine typische Haftungsfall für den Anwalt enthält § 167 ZPO. Der Wortlaut dieser Norm liest sich harmlos:

„Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrages oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.“

Gleichwohl birgt die Vorschrift eine Fülle von Klippen für die betroffene Partei und ihren Anwalt. Zwei neuere BGH-Entscheidungen geben Veranlassung, diese Risiken näher zu beleuchten.

Grundsätzlich dürfen (nicht: müssen) Fristen bis zum letzten Tag, genauer: sogar bis zur letzten Sekunde, ausgeschöpft werden. Dem dient die erwähnte Vorschrift, deren Bedeutung für die Praxis kaum überschätzt werden kann. Im Vordergrund stehen sämt-

liche Fristen, die durch gerichtliche Geltendmachung zu wahren sind, also insbesondere Verjährungsfristen sowie auch die sogenannte Klagefrist nach § 12 III VVG.

Die besondere Problematik der Vorschrift resultiert daraus, daß solche Verzögerungen, die vom Zustellungsbetreiber und seinem Anwalt (vgl. § 85 II ZPO) zu vertreten sind, die „demnächstige“ Zustellung mit Fristwirkung verhindern.

Der einfachste Rat, jedes Problem schon im Ansatz zu vermeiden, besteht daher schlicht darin, Klagen und Mahnbescheide so frühzeitig wie irgend möglich einzureichen. Verzögerungen werden hierdurch regelmäßig vermieden. Häufig kann der Anwalt jedoch erst unmittelbar vor Fristablauf tätig werden. Er muß daher zunächst dafür Sorge tragen, daß die Klageschrift ordnungsgemäß allen Anforderungen der ZPO entspricht. Mängel an der Klageschrift oder auch des Antrages auf Erlaß eines Mahnbescheids führen regelmäßig zu Rückfragen und Verzögerungen.

Es empfiehlt sich weiterhin, auf der Klage unübersehbar, also am besten noch auf Blatt 1 und noch vor dem Rubrum, im Fettdruck darauf

hinzuweisen, daß mit der Klage eine Frist gewahrt werden soll. Dabei sollte das Fristende blickfangmäßig herausgestellt werden.

Zur Beschleunigung sollte der Anwalt von sich aus den Gerichtskostenvorschuß nach § 12 I GKG ausrechnen und mit Klageeinreichung einzahlen, zweckmäßigerweise durch seinen Gebührenstempler. Bei bezifferten Zahlungsklagen mit feststehendem Streitwert stellt dies regelmäßig kein Problem dar. Häufig bedarf der Streitwert jedoch der Festsetzung durch das Gericht, was praktisch zwangsläufig zu Verzögerungen führt. Hier sollte der Anwalt entsprechend den Vorschriften der ZPO und des GKG von sich aus den zutreffenden Streitwert möglichst korrekt selbst errechnen und den Gerichtskostenvorschuß ebenfalls unaufgefordert einzahlen.

Gezwungen ist er hierzu nach der Rechtsprechung jedoch nicht. Er darf vielmehr die Zahlungsanforderung durch das Gericht abwarten, ist dann jedoch gehalten, für die unverzügliche Einzahlung Sorge zu tragen. Nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1986, 1347) steht ihm hierfür ein Zeitraum von lediglich ca. 2 Wochen zur Verfügung. Dieser ver-

ProzessGarant AG
FINANZIERUNG VON
RECHTSSTREITIGKEITEN

Ossecker Straße 174 95030 Hof
Telefon 09281-8600790 Fax 09281-8600791

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

WWW.PROZESSGARANT.DE

längert sich auch dann nicht, wenn die Zahlung durch den Rechtsschutzversicherer der Partei erfolgen soll.

In Einzelfällen ist dringend zu empfehlen, einen Antrag nach § 14 GKG unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit der demnächstigen Klagezustellung anzubringen.

Zulässig ist es selbstverständlich auch, die Gerichtskosten per Scheck zu zahlen. Dies führt zwar häufig zu gewissen Verzögerungen, weil die Gerichte die Zustellung zumeist davon abhängig machen, daß der Scheck in endgültiger Weise gutgeschrieben wird, dies unabhängig davon, ob der Scheck vom Mandanten oder vom Anwalt selbst stammt. Hierdurch verursachte Zustellungsverzögerungen sind indessen nach der Rechtsprechung unschädlich, fehlende Deckung hingegen nicht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird die Lektüre der gängigen ZPO-Kommentare zu § 167 ZPO empfohlen.

Die bisherige Rechtsprechung hat eine vom Antragsteller bzw. seinem Anwalt zu vertretende Verzögerung von 2 Wochen oder etwas mehr, gerechnet ab dem Fristende, für schädlich gehalten. Durch Urteil vom 27.4.2006 (AZ: I ZR 237/03) hat der BGH nunmehr jedoch entschieden, daß eine dem Zustellungsbetreiber bzw. seinem Anwalt zuzurechnende Zustellungsverzögerung von bis zu einem Monat unschädlich ist. Der 1. Zivilsenat entnimmt diese Frist dem § 691 II ZPO. Die Entscheidung betrifft allerdings die verspätete Zustellung eines Mahnantrages. Nach Auffassung des Verfassers kann bei einer Klage nichts anderes gelten. Allerdings geht der 1. Zivilsenat in dieser

Entscheidung mit der bislang überwiegenden Meinung davon aus, der Antragsteller resp. sein Anwalt seien gehalten, beim Mahngericht nach angemessener Zeit nachzufragen, aus welchen Gründen bislang noch keine Zustellung erfolgt ist. Welcher Zeitraum hierbei noch als angemessen anzusehen ist, hängt nach dem BGH von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Der 4. Senat des BGH hat demgegenüber in einer aktuellen Entscheidung vom 12.7.2006 (AZ: IV ZR 23/05) entschieden, daß Zustellungsverzögerungen, die alleine durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht worden sind, dem jeweiligen Zustellungsbetreiber grundsätzlich nicht zuzurechnen sind. Wenn dieser alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagezustellung erbracht hat, wozu insbesondere die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses gehört, dann sind nach dieser Entscheidung weder der Kläger/Antragsteller noch sein Prozeßbevollmächtigter gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken. Damit ist die Haftungsfrage des § 167 ZPO in einem für die Praxis bedeutsamen Punkte entschärft. Diese Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie ist allerdings ergangen zu § 12 III VVG, der im Zuge der VVG-Reform ersatzlos gestrichen wird. Gleichwohl ist nach wie vor größte Vorsicht geboten, solange sich diese Rechtsauffassung nicht bei sämtlichen Senaten des BGH bzw. in der Rechtsprechung insgesamt und für alle Fristen durchgesetzt hat. Nach wie vor ist dem vorsich-

tigen Anwalt zu empfehlen, bei Zustellungsverzögerungen telefonische Rückfrage zu halten, diese in seiner Akte auch zu dokumentieren und ggf. auch schriftlich zu intervenieren. Unabhängig von der Fristwahrung liegt die alsbaldige Klagezustellung immer im Interesse der Partei. Auch ist an dieser Stelle wieder an die Rechtsprechung zu erinnern, die den Anwalt für erkennbare und vermeidbare Fehler eines Gerichtes haften läßt, um den Mandanten nicht rechtlos zu stellen. Schließlich ist nicht sicher, ob die Rechtsprechung, auch des 4. Zivilsenates des BGH, nicht doch anders entscheidet, wenn sich eine Klagezustellung um längere Zeiträume, also mehrere Monate bzw. im Extremfall gar um Jahre, verzögert. Hinzu kommt der Aspekt, daß nur durch rechtzeitige Rückfragen geklärt werden kann, ob tatsächlich alles Erforderliche getan ist. Nicht selten beruht die unterbliebene Klagezustellung darauf, daß sich bei Einzahlung der Gerichtskosten ein kleiner Fehler einschleicht, etwa durch Angabe eines falschen Akten- bzw. Kassenzeichens. Da derartige Ursachen für eine Zustellungsverzögerung nach wie vor der Partei bzw. ihrem Anwalt zugerechnet werden, ist daher auch weiterhin größte Sorgfalt geboten, und Fristen dürfen endgültig erst dann gestrichen werden, wenn ihre Einhaltung durch nachweislich erfolgte Klagezustellung erfolgt ist.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Wer Fristen bis zuletzt ausschöpft, muß nach wie vor trotz der begrüßenswerten Erleichterungen durch die Entscheidung des 4. Zivilsenates die größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, daß die Zustellung alsbald erfolgt.

Das sofortige Anerkenntnis nach § 93 ZPO

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken | Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Das deutsche Zivilprozeß(kosten)recht wird beherrscht von dem Grundsatz, daß bei streitigen Verfahren die Prozeßkosten regelmäßig von der Partei zu tragen sind, die im Verfahren unterliegt. Dieses Prinzip findet sich in § 91 ZPO, es wird ergänzt durch die Regelungen des § 92 ZPO, wonach bei teilweisem Obsiegen, teilweisem Unterliegen die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen sind, soweit keiner der Ausnahmefälle des Abs. 2 vorliegt. Weiter hat die unterlegene Partei nach § 97 I ZPO die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen. Schließlich wird diejenige Partei, die sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, grundsätzlich ebenfalls mit den Kosten belastet, nämlich insbesondere im Falle der Klagerücknahme (§ 269 III 2 ZPO) bzw. bei Zurücknahme eines Rechtsmittels, wozu insbesondere zu verweisen ist auf §§ 516 III 1 sowie 565 ZPO.

Dieses Prinzip entspricht der Billigkeit. Es erfährt allerdings – ebenfalls aus Gründen der Billigkeit – eine Reihe von Durchbrechungen, wobei für die Praxis im Vordergrund steht die Regelung des § 93 ZPO. Ein aktueller Beschluß des BGH vom 30.5.2006, abgedruckt u.a. in NJW 2006, S. 2490 f., gibt Veranlassung, sich mit dieser Vorschrift näher zu befassen. Der Wortlaut ist einfach:

„Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.“

Diese Abweichung von dem eingangs erwähnten Kostengrundsatz, wonach regelmäßig die unterlegene Partei die Kosten des streitigen Verfahrens zu tragen hat, hat hiernach lediglich zwei Voraussetzungen:

Die fehlende Klageveranlassung durch den Beklagten sowie sein sofortiges Anerkenntnis.

Die erste Voraussetzung bereitet in der Praxis keine Probleme. Nach einhelliger Rechtsprechung gibt diejenige Partei Veranlassung zur Klageerhebung, die durch ihr Verhalten vor dem Prozeß aus der Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlaß für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen.

Auch der hier besprochene BGH-Beschluß vom 30.5.2006 enthält insoweit nichts Neues.

Hoch umstritten war jedoch bislang die Frage, wann ein Anerkenntnis als ein „sofortiges“ im Sinne von § 93 ZPO anzusehen ist. Hier enthält der Beschluß vom 30.5.2006 eine grundlegende und insgesamt begrüßenswerte Klarstellung für den Fall, daß das schriftliche Vorverfahren angeordnet war. Insoweit war bislang in Rechtsprechung und Literatur außerordentlich streitig, bis zu welchem Zeitpunkt ein Anerkenntnis noch als „sofortiges“ im Sinne von § 93 ZPO anzusehen war. Die knapp überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur forderte insoweit die Abgabe des Anerkenntnisses spätestens bis zum Ablauf der zweiwöchigen Notfrist des § 276 I 1 ZPO. Dieser Auffassung hat der BGH nunmehr eine deutliche Absage erteilt und entschieden, daß im schriftlichen Vorverfahren ein Anerkenntnis jedenfalls dann „sofort“ erfolgt ist, wenn es inner-

halb der Klageerwiderungsfrist abgegeben wurde. Dabei darf der Beklagte auch eine nötigenfalls verlängerte Klageerwiderungsfrist voll in Anspruch nehmen.

Die Begründung des Beschlusses muß an dieser Stelle nicht wiederholt und kommentiert werden, sie ist in jedem Falle lesenswert und überzeugend. Zu ergänzen ist allenfalls noch folgendes Argument, welches in dem Beschluß des BGH nicht enthalten ist: Während ein Kläger für die Vorbereitung einer Klage Wochen und Monate zur Verfügung hat, kann es nicht richtig sein, den mit einer nicht von ihm veranlaßten Klage überraschten Beklagten zu zwingen, sich bereits innerhalb der 14-tägigen Notfrist darüber klar zu werden, ob er den geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anerkennt, um in den Genuß der „Kostenwohlthat“ des § 93 ZPO zu gelangen. Insoweit ließ die bislang überwiegende Meinung auch den Grundsatz der Waffengleichheit völlig außer acht.

Schädlich und daher in jedem Falle zu vermeiden ist die routinemäßige Ankündigung eines Klageabweisungsantrages schon im Bestellschriftsatz, da ein danach abgegebenes Anerkenntnis niemals als „sofort“ akzeptiert wird. Der Anwalt hat daher – wie grundsätzlich immer – sein eigenes Gebühreninteresse zurückzustellen. Im Zweifelsfalle hat er sich auf die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft des Beklagten zu beschränken, bis er Gelegenheit hatte, den gesamten Prozeßstoff zu überprüfen und alsdann zusammen mit seinem Mandanten zu entscheiden, ob ein Kostenvermeidendes Anerkenntnis nach § 93 ZPO (ganz oder zum Teil) abgegeben wird.

Der BGH-Beschluß vom 30.5.2006 enthält jedoch ebenfalls wichtige Hinweise zu der Frage, wann ein Anerkenntnis noch als „sofort“ anzusehen ist, wenn das Gericht nach § 275 ZPO einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat. Insofern entsprach es der bisherigen herrschenden Auffassung, wonach ein Anerkenntnis in aller Regel nur in diesem frühen ersten Termin abgegeben werden könne. Dabei wurde in der Literatur teilweise sogar die Auffassung vertreten, daß es bei dieser Verfahrensgestaltung unschädlich sei, wenn der Klageanspruch vor dem Termin bestritten worden ist, insbesondere wenn vor dem Termin Klageabweisung beantragt

wurde. Obwohl nicht entscheidungserheblich, äußert der BGH in dem besprochenen Beschluß deutliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung. Er erwägt ausdrücklich, daß auch bei Bestimmung eines frühen ersten Termins das „sofortige“ Anerkenntnis bereits in der Klageerwidern abgegeben werden muß. Es steht zu erwarten, daß sich die Rechtspraxis im Hinblick auf diese Ausführungen umorientieren wird. Demgemäß wird der vorsichtige und sorgfältig handelnde Anwalt auch in dieser Konstellation erst im Rahmen der Klageerwidern bestimmte Anträge ankündigen, ggf. also auch ein Anerkenntnis, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß letzteres

nicht mehr als „sofortiges“ akzeptiert wird.

Die Anwendbarkeit von § 93 ZPO setzt im übrigen nach herrschender Meinung, der auch der BGH folgt, nicht voraus, daß der anerkannte Klageanspruch auch alsbald erfüllt wird. Jedoch steht dem Beklagten auch dieser Weg zur Verfügung, wenn er sich vor den Kosten der nicht von ihm veranlaßten Klage befreien will. Erfüllt er daher den von ihm nicht bestrittenen Klageanspruch, ist der Kläger gezwungen, gem. § 91 a ZPO die Hauptsache insoweit für erledigt zu erklären. Im Rahmen der dann vom Gericht zu treffenden Kostenentscheidung ist selbstverständlich auch § 93 ZPO zu berücksichtigen.

D

= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!

TeleMedia
SAARBRÜCKER ZEITUNG

Besonders häufig anwendbar ist § 93 ZPO im Bereich des Wettbewerbsrechts, worauf abschließend kurz einzugehen ist. Grundsätzlich verlangt die absolut herrschende Meinung von einem Unterlassungskläger, daß er zunächst vorprozessual eine Abmahnung vornimmt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordert. Diese sogenannte Abmahnobliegenheit spielt indes keine Rolle für die Zulässigkeit oder Begründetheit eines Klageverfahrens bzw. eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, ihre ausschließliche Bedeutung liegt im Bereich des § 93 ZPO.

Verzichtet der Unterlassungsgläubiger daher – aus welchen Gründen auch immer – auf eine vorherige Abmahnung, müssen sich der Unterlassungsschuldner und sein Anwalt darüber klar werden, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist oder nicht. Im ersteren Falle ist bei einem Klageverfahren im Rahmen der Klageerwiderungsfrist ein

Anerkenntnis abzugeben mit der Kostenfolge des § 93 ZPO. Besonderheiten gelten insoweit, wenn im Beschlußwege eine einstweilige Verfügung erlassen wird, ohne daß diesem Verfahren eine Abmahnung vorangegangen ist (sog. Pearl-Harbor-Eröffnung): In diesem Falle muß der Unterlassungsschuldner seinen Widerspruch ausdrücklich auf die Kosten beschränken (sog. Kostenwiderspruch), ohne jedoch den geltend gemachten Unterlassungsanspruch als solchen zu bestreiten. In diesem Falle hat das Gericht lediglich noch über die Kosten zu entscheiden, die regelmäßig den Verfügungskläger treffen werden.

Bei alledem ist abschließend darauf hinzuweisen, daß nach absolut herrschender Meinung die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschrift des § 93 ZPO beim Beklagten liegt. Es genügt daher nicht die Abgabe eines sofortigen Anerkenntnisses „unter Verwahrung gegen die Kostenlast“, viel-

mehr muß regelmäßig hinzukommen eine zumindest kurze Darlegung zu den Voraussetzungen des § 93 ZPO. Hierzu ist es daher erforderlich, vorzutragen, daß bspw. vorgerichtlich von Klägerseite der Klageanspruch nicht geltend gemacht oder angemahnt bzw. im Wettbewerbsrecht abgemahnt worden war. Auf die hoch umstrittene Frage, wer die Beweislast dafür trägt, daß eine angeblich nicht zugegangene Abmahnung tatsächlich verschickt worden ist, soll vorliegend bewußt nicht eingegangen werden. Es empfiehlt sich weiterhin, auf den Beschluß des BGH vom 30.5.2006 ausdrücklich hinzuweisen, sofern das Anerkenntnis nicht bereits im ersten Schriftsatz abgegeben worden ist. Dieser Rat gilt jedenfalls solange, bis der erwähnte Beschluß, der naturgemäß noch in keinem ZPO-Kommentar Erwähnung findet, zum Allgemeingut in der Rechtspraxis geworden ist.

Aktuelles

Gastfamilien für georgische Rechtspraktikanten gesucht

Seit einigen Jahren kommen Studenten der Tifliser „Deutschsprachigen Fakultät für Wirtschaft und Recht“ als Praktikanten ins Saarland. Alle sprechen fließend Deutsch, denn wie der Name sagt, ist Deutsch die Unterrichtssprache der Fakultät. Gelehrt wird neben Wirtschaft deutsches und georgisches Recht, was umso leichter ist, da in nachkommunistischer Zeit das georgische Zivilrecht dem deutschen bürgerlichen Recht fast deckungsgleich nachgebildet wurde. Die Praktika finden im Januar/Februar und im Juli/August statt und dauern sieben Wochen. Die Deutsch-Georgische Gesellschaft im Saarland e.V. vermittelt nicht nur die Arbeitgeber,

sondern auch Gastgeber, die die jungen Leute während ihres Aufenthaltes als Familienmitglied auf Zeit bei sich aufnehmen – andernfalls müßte das Praktikum allein aus finanziellen Gründen für die meisten georgischen Studenten ein Wunschtraum bleiben. Aber wichtiger als der finanzielle Aspekt ist das kulturelle Erlebnis – wer in Georgien Deutsch als Hauptfremdsprache gewählt hat, wird seinen Entschluß am ehesten durch die herzliche Aufnahme in einer Gastfamilie und anregende Gespräche bestätigt sehen. Natürlich verläuft der Kulturaustausch in beiden Richtungen. Wer weiß hier z.B. schon, daß die Georgier auf eine fünftausendjährige Geschich-

te zurückblicken und sich den Luxus einer eigenen Schrift leisten? Spätestens seit Praktikanten bei ihnen wohnten, wissen hierüber jedenfalls die Kollegen Walter Teusch und Fred Valentin Bescheid, die beste Erfahrungen gemacht haben und Interessierten diese gerne mitteilen.

Wer einen Gast bei sich aufnehmen will (auch für kürzere Zeit - Patchworksystem) oder zunächst nur weitere Auskünfte möchte, wende sich bitte an Kollegin Gisela Heil, Vorsitzende der

Deutsch-Georgischen Gesellschaft im Saarland
Tel. 0681 / 56.587

E-Mail gisela.heil@t-online.de

Seminarrückblicke

Seminarbericht:

Verteidigungsaktivitäten in der Hauptverhandlung

Prof. Dr. Rainer Hamm

– Schade, wenn Sie nicht dabei waren... –

Man sollte meinen, wahrlich Eulen nach Athen zu tragen, will man den Referenten des SAV-Seminars „Verteidigungsaktivitäten in der Hauptverhandlung“, Herrn Kollegen Prof. Dr. Rainer HAMM, vorstellen und zu einem Seminar mit ihm einladen. Allein die Teilnehmerzahl gab Zweifel auf... Zählt doch Rechtsanwalt Prof. HAMM zu den renommiertesten Verteidigern Deutschlands, vornehmlich im Wirtschaftsstrafrecht tätig, aber auch und gerade in Revisionsverfahren. So ist er in den Medien etwa bekannt geworden als Verteidiger im Verfahren gegen die HAFFA-Brüder und jüngst (und demnächst wieder) im Mannesmann-Prozeß als Verteidiger des ehemaligen IG Metall-Vorsitzenden ZWICKEL.

Aber auch in der Fachliteratur kommt ein Verteidiger – und sei er nur sporadisch im Strafrecht oder in einem strafrechtlichen Teilgebiet tätig – an HAMM (eigentlich) nicht vorbei: etwa als Herausgeber und Mitautor des Beck'schen Formularbuchs für den Strafverteidiger (4. Auflage 2001), Autor des revisionsrechtlichen Standardwerkes SARSTEDT/HAMM, Revision in Strafsachen (6. Auflage 1998), Mitautor in HAMM/HASSEMER/PAULY, Beweisantragsrecht (2000, erschienen in der Reihe Praxis der Strafverteidigung im C.F.Müller-Verlag) sowie in BRÜSSOW/GATZWEILER/KREKELER/MEHLE, Strafverteidigung in der Praxis (3. Auflage 2003, DeutscherAnwaltVerlag). Und als Mitherausgeber der NJW kommt er sozusagen jedem Anwalt allwöchentlich auf den Schreibtisch. Gründe genug, die Gelegenheit zu nutzen, wenn ein solch hochkarätiger Referent – noch dazu für ein Seminar vor Ort – engagiert werden konnte.

„Verteidigungsaktivitäten in der Hauptverhandlung“ war sein Thema am 15. Juli 2006 in Saarbrücken und das Seminar ging weit darüber hinaus. Verteidigungsphilosophie, Verteidigungstaktik in allen Verfahrensstadien bis hin zur Revision, auch mit deren „Rückwirkung“ auf die Verteidigung in der Hauptverhandlung.

Schon der erste Schwerpunkt „Rechtsanwalt oder

Dealanwalt?“ ging über die Hauptverhandlung hinaus, was das Verfahrensstadium angeht, aber auch bezüglich genereller Folge- und Nebenwirkungen der Verständigung als Rechtsinstitut. Nach der dogmatischen Aufbereitung der bisherigen Rechtsprechung und Gesetzgebungsinitiativen zum „Deal“ ging der Referent auf die Auswirkungen der Verständigung auf das Strafverfahren insgesamt, aber auch auf die Person des Verteidigers ein, nicht theoretisch sondern ausgenommen praxisorientiert: auf die Einstellung des Verteidigers, seine Funktion, sein Berufsverständnis, auf die daraus entwickelte Verteidigertypologie. Kern des Seminars war die **Verteidigung in der Hauptverhandlung** selbst. Hier standen Präklusion(-svermeidung), Richterablehnung, Ablehnung von Sachverständigen, Erklärungsrechte im Vordergrund. Eher pragmatische Fragen, die man auch in der Praxisliteratur kaum behandelt findet, zu denen HAMM



aber sein breites Erfahrungswissen beeindruckend offen weitergab, machten das Seminar zu einem echten Erlebnis: als da sind „Früherkennung der richterlichen Überzeugungsbildung“ (dazu bereits HAMM in Gedächtnisschrift für Karl Peters (1984), 169 ff.), Vernehmungstechnik und Plädoyer; zu letzterem ging HAMM nicht nur auf die rhetorische und argumentative Zielrichtung ein, sondern auch auf die sehr persönliche Frage, woher er selbst seine Motivation nimmt, überhaupt noch zu plädieren, nachdem man gemeinhin annehmen dürfe, der Vorsitzende schließe regelmäßig erst dann die Beweisaufnahme, wenn das Gericht seine Überzeugung zumindest innerlich abgeschlossen habe.

Fazit: Anwaltswissen pur, ein Fundus von Erfahrungswissen – über die Grenzen der Hauptverhandlung und der Strafverteidigung hinaus. Schließlich bleibt auch die Erkenntnis, daß in großen, umfangreichen, öffentlichkeitswirksamen Strafverfahren nach denselben Regeln verteidigt wird, wie in allen anderen Verfahren. Schade eben, daß Sie nicht dabei waren...

Das Seminarskript kann zum Preis von 5,- € bei der Geschäftsstelle der SAV-Service GmbH bezogen werden.

Bericht: Thomas Rand (Dillingen/Saar)

Seminarbericht:
**Vergütung und Rechnungslegung
im Insolvenzverfahren**
Richter Schmauch

Am 02.09.2006 referierte Herr Richter am Amtsgericht Adolf Schmauch vor 26 interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz über die „Vergütung und Rechnungslegung im Insolvenzverfahren“.

Unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stellte Herr Schmauch die Vergütung des Sachverständigen, des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Verwalters im eröffneten Verfahren mit den saarländischen Besonderheiten dar. Hierbei wurden die unterschiedlichen Auffassungen der Teilneh-

merinnen und Teilnehmer über die Angemessenheit der Vergütung kontrovers diskutiert.

Ausführlich dargestellt wurde die Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur internen Rechnungslegung. Herr Schmauch leistete durch vielfältige Beispiele und ausführliche Hinweise zu den Anforderungen an die Rechnungslegung einen wertvollen Beitrag zur Vereinheitlichung der internen Rechnungslegung, die von den Verwaltern zur Zeit noch unterschiedlich gehandhabt wird.

Aufgrund der praxisorientierten Darstellung und den ausführlichen Hinweisen konnten die TeilnehmerInnen wichtige Erkenntnisse für die Gestaltung zukünftiger Vergütungsanträge und den Aufbau der Rechnungslegung gewinnen. Das von Herrn Schmauch erstellte Skript (Schriftenreihe des SAV, Heft Nr. 102) stellt zudem ein nahezu unentbehrliches Nachschlagewerk für Verwalter dar.

Seminarbericht:
Neuste Rechtsprechung im Arbeitsrecht
Stefan Hossfeld

Die Stühle im Tagungsraum reichten fast nicht aus, denn zu den angemeldeten 46 Teilnehmern, kamen noch weitere Interessenten dazu. Diese wollten es sich ebenfalls nicht nehmen lassen wollten, der kurzweiligen Präsentation von Herrn Richter Stefan Hossfeld zur neusten Rechtsprechung im Arbeitsrecht zu lauschen. Anhand praxisrelevanter Beispiele aus seiner Tätigkeit als Richter am Arbeitsgericht Saarbrücken, gab der Referent einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im Individual- und Kollektivarbeitsrecht. Viel hatte sich seit seiner gleich-



namigen Veranstaltung im Jahr 2005 getan. Die Zulässigkeit von Vertragsklauseln im Lichte der Rechtsprechung des BAG, die Problematik der unwiderruflichen Freistellung und ihre Folgen nach dem Urteil des BSG, sowie ein Kurzüberblick zur Betriebsratsgröße waren nur einige der Highlights des Vortrags. Details sind in einem Skript sowie online auf der Homepage von Herrn Hossfeld nachzulesen. Angeregt wurde in der Teilnehmerunde über das ein oder andere Problem diskutiert. Langweile oder eintönige Routine, das war allen klar, kommt im Arbeitsrecht jedenfalls nicht auf.

Fazit: Bei schönstem Sonnenschein ein schwungvolle, interessante und heitere Veranstaltung, die sich wieder größter Beliebtheit erfreute.



Seminarbericht:**Neuere Rechtsprechung zum
Versicherungsvertragsrecht**

Prof. Dr. Roland Rixecker |

Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts

Als echtes Highlight unter den Seminarveranstaltungen des SAV erwies sich das Seminar von Prof. Dr. Rixecker. Obwohl es erst ca. 14 Tage vor dem Termin angekündigt wurde und obwohl am 30.6.2006 die Deutsche Nationalmannschaft das Viertelfinalspiel gegen Argentinien zu bestehen hatte, war das Seminar innerhalb kürzester Zeit ausverkauft.

Der Referent stellte in der ihm eigenen temperamentvollen Art aktuelle Entscheidungen zum Allgemeinen Versicherungsvertragsrecht sowie zu ausgewählten Problemen des Personenversiche-

rungsrechts vor, wobei er insbesondere die Auswirkungen der bevorstehenden VVG-Reform im einzelnen darstellte. Referent und Referat wurden ausnahmslos mit Bestnoten evaluiert.

Erfreulicherweise hat Prof. Dr. Rixecker sich bereit erklärt, im 2. Halbjahr 2007 erneut ein ganztägiges Seminar für den SAV abzuhalten, in dem die für das Jahr 2008 angekündigte VVG-Reform im Detail behandelt wird. Eine „Pflichtveranstaltung“ für jeden am Versicherungsrecht interessierten Anwalt.



Seminarausblick 2007

Auch für das nächste Jahr haben wir ein breit gefächertes Seminarangebot geplant, wobei unser Hauptaugenmerk darauf liegt, für möglichst alle Fachanwaltschaften eine ausreichende Stundenzahl gem. § 15 FAO anzubieten.

Hierbei gibt es einige Klassiker, die sich jedes Jahr großer Nachfrage erfreuen und somit auch 2007 wieder auf dem Programm stehen werden, wie z.B. die „Aktuelle Rechtsprechung“ im Arbeitsrecht mit Richter am ArbG, Stefan Hossfeld, als Referenten oder das Seminar zum Insolvenzrecht mit Richter am AG, Adolf Schmauch.

Im Arbeitsrecht werden außerdem Seminare zur „Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Betriebsübergang“ sowie zum Thema „TvöD: Grundzüge und besondere Problemstellungen“ angeboten. Falls Bedarf besteht, erwägen wir im zweiten Halbjahr ein Seminar mit RA Dr. Jobst Hubertus Bauer zu ersten Erfahrungen mit dem AGG.

Ein weiteres Seminar im Insolvenzrecht wird das Thema „Insolvenzanfechtungsrecht“ zum Schwerpunkt haben.

Neu aufnehmen in unser Seminarprogramm

möchten wir das Bankrecht, mit Schwerpunktthema „Kreditsicherung“ sowie das Gesellschaftsrecht, Schwerpunkt „Kapitalerhaltung und Eigenkapitalersatz im Recht der GmbH“.

Obwohl 2006 wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen, bieten wir auch für 2007 wieder ein Seminar zum Mietrecht an, wobei das genaue Thema noch nicht feststeht.

Sehr erfreut waren wir über die gute Resonanz zu den Seminaren Internetrecht (RA Dr. Martin Braun, Frau Heike Closs, Assessorin IHK des Saarlandes) und Verkehrsrecht (Sachverständiger Dr. Johannes Priester). Daher werden wir 2007 ein Vertiefungsseminar Internetrecht mit den gleichen, bewährten Referenten anbieten. Bezüglich des geplanten weiteren Verkehrsrechtseminars entsprechen wir einem vielfachen Teilnehmerwunsch und stellen Herrn Dr. Priester einen Co-Referenten zur Seite, der die prozessuale Umsetzung behandelt.

Im Erbrecht werden wir am 6. März ein Seminar zur aktuellen Rechtsprechung mit Stellv. Vors. Richter am OLG, Dieter Barth anbieten. Weitere Seminare zur Testamentsgestaltung und Unternehmens-

nachfolge sind in Planung.
 Gleich zu Beginn des Jahres (27. Januar) hält Richter Helmut Borth, AG Stuttgart, ein Seminar im Familienrecht zu „Unterhaltsrecht und Unterhaltsreform“. Mitte des Jahres referiert RA Jochen Duderstadt zu Unterhaltsansprüchen.
 Mit Hinblick auf den Selbstständigen in familienrechtlichen Verfahren planen wir ein Seminar „Bilanzen lesen und verstehen“, das selbstverständlich auch für andere Rechtsgebiete von Interesse ist. Auch zu „Steuerfolgen von Ehe und Scheidung“ soll ein Seminar stattfinden.
 Nicht nur das Gebührenrecht selbst sondern auch die mitunter schwierige Vermittlung von Honoraransprüchen an den Mandanten stehen 2007 auf dem Programm. Für das Thema „Honorargespräche erfolgreich führen“ konnte RA Nikolaus Lutje aus München (s. auch Seminar am 18. November dieses Jahres) gewonnen werden.
 Weitere Seminare sind geplant für das Bau- und Architektenrecht, Referenten und Themen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
 RA Patrick Weidinger von der DBV Winterthur Versicherung spricht am 02.12.2006 zum Thema „Arzt- und Krankenhaushaftpflicht und die Versicherung dieses Risikos“ mit Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte sowohl für Medizinrecht als auch für Versicherungsrecht.
 Richter am LG Saarbrücken, Steffen Kaiser, Mitglied der Arzthaftungskammer, hält voraussichtlich im 2. Quartal 2007 ein weiteres Arzthaftungsseminar mit

dem Schwerpunktthema „Aufklärung“.
 Für den Bereich des Strafrechts, den wir auch 2007 abdecken möchten, stehen die Seminartermine und Referenten noch nicht fest.
 Im Versicherungsrecht wird Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des saarl. OLG, im zweiten Halbjahr die für 2008 anstehende VVG- Reform darstellen. Zudem möchten wir erneut ein Seminar mit Prof. Dr. Peter Schimikowski anbieten.
 Alles in allem hoffen wir, das in diesem vielfältigen Angebot für jeden etwas dabei ist, sind aber auch jederzeit bereit auf weitere Anregungen zu Seminarthemen oder Referenten einzugehen.
 Die endgültige Seminarübersicht wird im nächsten Anwaltsblatt als herausnehmbarer Kalender erscheinen. Trotzdem empfiehlt es sich immer, auch unsere Homepage (www.saaranwalt.de) zu besuchen, da immer wieder kurzfristig zusätzliche Seminare – z.T. auf Ihre Anregung hin – eingeschoben werden, die dann im Kalender leider nicht erscheinen.
 Die Homepage bietet Ihnen auch die Möglichkeit das gewünschte Seminar einfach online zu buchen.
 Natürlich erhalten Sie zwei Wochen vor Seminartermin auch eine Einladung per E-Mail, falls wir Ihre E-Mail-Adresse besitzen.
 Sollte dies noch nicht der Fall sein, schicken Sie uns einfach den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt per Fax zu.

Adressdaten (E- Mail- Anschrift)

per Fax an: 06 81 - 5 12 02
 (SaarländischerAnwaltVerein)

Name/Vorname

Kanzlei

Adresse

Gerichtsfach E-Mail

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)



An die
SAV- Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein
Landgericht Zi. 143
Franz- Josef- Röder- Str. 15

per Fax an: 06 81 / 5 12 59

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich (wir) nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung-----
(Seminartitel)

am _____ an.

1. Person: _____

2. Person: _____

Die Anmeldung ist mit Eingang bei der SAV- Service GmbH verbindlich. Bestätigung und Rechnung nach Eingang.

Ersatzteilnehmer können jederzeit schriftlich benannt werden. Andernfalls wird bei schriftlichem Rücktritt bis 10 Tage vor dem Termin eine Stornogebühr von 25,- € fällig, danach der volle Seminarpreis. Die angemeldeten Teilnehmer erhalten in diesem Fall die Tagungsunterlage.

Seminarabsage (wegen Ausfall des Referenten, zu geringer Teilnehmerzahl etc.) Änderungen des Seminartermins oder -programms, Widerruf der Teilnahmeberechtigung durch die SAV- Service GmbH bleiben vorbehalten. Bei Absage oder Terminänderung wird die bereits gezahlte Seminargebühr erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Vergütungsvereinbarung 13. Oktober 2006

Gebühroptimierung und Vergütungsvereinbarung – Für Rechtsanwälte

1. 16% oder 19% Mehrwertsteuer ab wann?
2. Belehrung über den Gegenstandswert
3. Aufklärungspflicht über die Kosten
4. Die übliche Vergütung in Beratungsangelegenheiten
5. Die Höhe der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG
6. Neue Rechtsprechung zum RVG
7. Vergütungsvereinbarung: Form/Höhe/Allgemeine Geschäftsbedingungen
8. Zulässiges Erfolgshonorar
9. Werbung mit dem Preis? Erstberatung umsonst/
Erstberatung 10,- Euro/jede Minute 1,- Euro

Referent: RA Anton Braun | Bonn
Datum: 13. Oktober 2006
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:
 Mitglied im SAV: 120 Euro (zzgl. USt.)
 Nichtmitglied: 140 Euro (zzgl. USt.)
 Referendare: 70 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
 Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über 4 Zeitstunden gemäß § 15 FAO, Fortbildungsbescheinigung des DAV (für Mitglieder), Fitnesspause, Pausengetränke

Steuerrecht 4. November 2006

Steuerhaftung des GmbH-Geschäftsführers

- ˆ Allgemeine Grundlagen der steuerlichen Haftung
- ˆ Die wesentlichen für die Haftung des GmbH- Geschäftsführers in Betracht kommenden Haftungstatbestände
 - Haftung als gesetzlicher Vertreter der GmbH (§69 AO)
 - Haftung wegen Steuerhinterziehung (§ 71 AO)
- ˆ Verjährung der Haftungsschuld
- ˆ Verfahren der Haftungsinanspruchnahme
- ˆ Rechtsbehelfe: Verfahrensrechtliche und prozessuale Aspekte

Referent: Dr. Roberto Bartone | RIFG | Saarbrücken
Datum: 4. November 2006
Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr (Pausen von 11.30bis 12.00 Uhr, 13.30- 14.30 Uhr, 16.00 bis 16.30 Uhr)
Ort: Domicil Leidinger | Saarbrücken

Seminargebühren:
 Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. USt.)
 Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. USt.)
 Referendare: 100 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
 Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden, Fortbildungsbescheinigung des DAV (für Mitglieder), zwei Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke) Büchertisch: Hier haben Sie die Möglichkeit aktuelle Literatur zum Thema sowie Skripte vergangener Seminare käuflich zu erwerben.

Sonstiges 14. Oktober 2006

Weil der erste Eindruck entscheidet: Professionalität am Telefon

Seminarziel:
 Ziel dieses Seminars ist die Steigerung der Servicequalität am Telefon. Die Teilnehmer lernen, wie sie überzeugender, serviceorientierter und erfolgreicher telefonieren. Sie erkennen, dass sie bei jedem (Telefon-)Kontakt eine Visitenkarte abgeben und damit maßgeblich das Erscheinungsbild der Kanzlei nach außen prägen. Durch das professionelle Verhalten der Mitarbeiter am Telefon bietet Ihre Kanzlei einen besseren Service und erhält zufriedene Mandanten. Ihr Image am Markt wird gestärkt und der Wettbewerbsvorteil vergrößert.

Seminarinhalte:

- Positive Grundeinstellung
- Telefonische Visitenkarte
- Wesentliche Faktoren, die das Telefonergebnis beeinflussen

- Sprache
- Einsatz der Stimme
- Körpersprache am Telefon
- Aktives Zuhören am Telefon
- Fragetechniken
- Umgang mit schwierigen Mandanten
- Effektive Bearbeitung von eingehenden Gesprächen
- Zielgerichtete Gestaltung von ausgehenden Telefonaten

Referent: Ortrud Decker
Datum: 14. Oktober 2006
Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Ort: Casino- Restaurant am Staden | Saarbrücken

Seminargebühren: 200 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
 Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über sechs Zeitstunden, eine Fitnesspause, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)

Vergütungsvereinbarung 10. November 2006
Gebühroptimierung und Vergütungsvereinbarung – Für Angestellte

1. Fragen der Teilnehmer in aktuellen Angelegenheiten (vorab bitte per Mail zusenden: ant.braun@gmx.de)
2. 16% oder 19% Mehrwertsteuer ab wann?
3. Geltendmachung der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG im Mahn- oder Klageverfahren
4. Eine oder mehrere Rechnungen (§§ 16-18 RVG)?
5. Probleme bei Streitwerten
6. Belehrung über den Gegenstandswert (§ 49b BRAO)
7. Die neue „Beratungsgebühr“ (§ 34 RVG)
8. Verfahrensgebühr
9. Terminsgebühr
10. Gebühren in Familiensachen

Referent: RA Anton Braun | Bonn
Datum: 10. November 2006
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren: 140 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über 4 Zeitstunden gemäß § 15 FAO, Fortbildungsbescheinigung des DAV (für Mitglieder), Fitnesspause, Pausengetränke

Vergütungsvereinbarung 18. November 2006
Honorargespräche erfolgreich führen

- Vorbereitung des Honorargesprächs
- Die Erfolgsformel
- Die vier Faktoren des „Pricing“ anwaltlicher Dienstleistung Kosten der Kanzlei – Konkurrenzsituation – Mandantennutzen – gesetzliche Rahmenbedingungen
- Die Erwartungen und Bedürfnisse des Mandanten erkennen und ansprechen
- Das Honorargespräch mandantenorientiert führen
- Selbstdarstellung und Präsentation der Dienstleistung
- Argumente, die den Mandanten überzeugen
- Erwiderung auf Mandanteneinwände
- Die zehn häufigsten Fehler

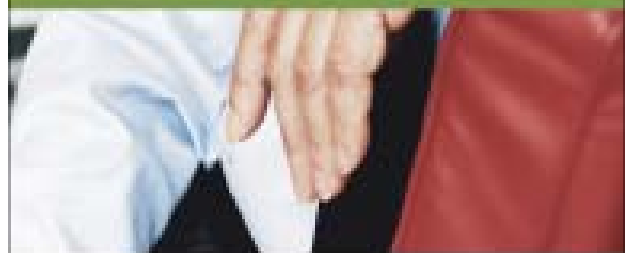
Referent: RA Nikolaus Lutje | München
Datum: 18. November 2006
Zeit: 10.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
(Pausen von 11.30 bis 11.45 Uhr, 13.15 bis 14.15 Uhr, 15.45 bis 16.00 Uhr)
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:
Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. USt.)
Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. USt.)
Referendare: 100 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über sechs Zeitstunden gemäß §15 FAO, Fortbildungsbescheinigung des DAV (für Mitglieder), zwei Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)



Wo hat der Fritsche nur so schnell die Infos aufgetrieben?



Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

Auf dem neuen Marktplatz-Recht finden Sie schnell die Informationen, die Sie wirklich benötigen. Hier sind nutzbringende Services und Datenbanken für Ihren Kanzleialtag gebündelt. Überzeugen Sie sich selbst – von der innovativen Informationsplattform, die konsequent und kompetent auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Soldan
Dienstleister für Anwälte

Erbrecht

25. November 2006

Testamentsgestaltung

Vorfragen zur Testamentsgestaltung: Vererblichkeit des Nachlasses / Pflichtteilsproblematik bei der Testamentsgestaltung / Berücksichtigung von Vorempfängern / Schranken bei der Gestaltungsfreiheit / Formvorschriften und Formalien der Testamentsgestaltung / Eigenhändiges Testament / Notarielles Testament / Testierfreiheit und Testierfähigkeit

Erbinsetzung: Gestaltung der Erbfolge / Vollerbeneinsetzung oder die Vor- und Nacherbeneinsetzung / Abgrenzung zum Vermächtnis

Anordnungen über die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft: Teilungsanordnung / Vorausvermächtnis / Übernahmerecht / Teilungsverbote

Gestaltungen im Hinblick auf das Pflichtteilsrecht: Enterbung / Pflichtteilsentziehung / Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht

Ehegattentestament: Einheitslösung (Berliner Testament)/ Trennungslösung (Vor- und Nacherbschaft) / Wechselbezügliche Verfügungen und Bindungswirkung / Anfechtungsverzichte / Wiederverheirathungsklauseln / Pflichtteils klauseln / Katastrophenklauseln / Regelungen für den Fall der Scheidung

Besondere Fälle der Testamentsgestaltung: Testament bei behinderten Erben / Unternehmertestament / Testament des Landwirts

Referent: Dr. Manuel Tanck | Mannheim
Datum: 25. November 2006
Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:
Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. USt.)
Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. USt.)
Referendare: 100 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden gemäß § 15 FAO, Fortbildungsbescheinigung des DAV (für Mitglieder), zwei Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)

Versicherungs-/Medizinrecht

2. Dez. 2006

Arzt- und Krankenhaushaftpflicht und die Versicherung des Risikos

Referent: RA Patrick Weidinger
Datum: 2. Dezember 2006
Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | Saarbrücken

Seminargebühren:
Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. USt.)
Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. USt.)
Referendare: 100 Euro (zzgl. USt.)

In der Seminargebühr enthalten:
Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung über 6 Stunden gem. § 15 FAO in Medizin- und Versicherungsrecht, 2 Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)

Besonderer Hinweis:
Das Seminar behandelt nicht nur die wesentlichen Aspekte der Arzthaftung sondern auch den versicherungsrechtlichen Hintergrund. Sowohl Fachanwälte für Medizinrecht als auch Fachanwälte für Versicherungsrecht erhalten einen Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO über 6 Zeitstunden.

**Impressum des
Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken
Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de
Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)
Fotos: S. 16: Florian Brunner; übrige: privat
Anzeigenleitung und Gesamt-herstellung: Brunner Werbung und Fotografie GmbH
Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Volljurist, 29 J., Berufsanfänger, fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht (u.a. FAKurs), sucht Anstellung mit Schwerpunkt ArbR/allg. ZivlR in Kanzlei.
Kontakt:
arbeitsrechtler@gmx.net



erscheint am 15. Dezember 2006 (Redaktionsschluss: 10. November 2006)

Personalia

Staatssekretär Wolfgang Schild: Karlheinz Gocke als Leiter der Staatsanwaltschaft Saarbrücken in wohlverdienten Ruhestand verabschiedet

Im Rahmen einer Feierstunde im Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales verabschiedete Staatssekretär Wolfgang Schild den langjährigen Leiter der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Karlheinz Gocke, in den wohlverdienten Ruhestand. Gleichzeitig wurde Ernst Peter Hirschmann mit der Wahrnehmung der Ge-

schäfte des Leiters der Staatsanwaltschaft beauftragt.

Hirschmann war von 1981 bis 1984 Richter am Amtsgericht. Von Oktober 1984 bis März 1988 war er Richter beim Landgericht Saarbrücken. Von April 1988 bis 1999 war er Regierungsdirektor und Leitender Regierungsdirektor zunächst in der Funktion als stellver-

tretender Leiter und in der Folge auch in der Funktion des Leiters der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. In den letzten fast sieben Jahren als Vertreter des Generalstaatsanwalts konnte Hirschmann in der Funktion eines Leitenden Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter weitere Leitungserfahrungen sammeln.

Einladung zum Gänseessen

Der SaarländischeAnwaltVerein und das Forum junger Rechtsanwälte laden ein zum traditionellen

Gänseessen

am 10. November 2006 ab 18.30 im Domicil Leidinger
(Mainzer Straße 10 | 66111 Saarbrücken)

Zur Begrüßung und Einstimmung auf einen geselligen Abend lädt der SAV Sie zu einer Feuerzangenbowle im Zen- Garten des Hotels ein.

Zwischen den Gängen des ausgewählten Menüs werden Sie mit einem Rahmenprogramm unterhalten, zu dem u.a. unsere Tombola zählt:

Unter allen Seminarteilnehmern des Jahres 2006 verlosen wir als

1. Preis: Zwei Seminargutscheine für ein beliebiges Seminar der SAV- Service GmbH (nicht übertragbar)
2. Preis: Einen Seminargutschein für ein beliebiges Seminar der SAV- Service GmbH (nicht übertragbar)
3. Preis: Die kostenlose Teilnahme am diesjährigen Gänseessen.

Der dritte Preis wird nur unter den Teilnehmern des Gänseessens verlost.

Die entsprechenden Lose – eins pro bezahltem Seminar – bekommen Sie von uns im November zugeschickt.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele unserer Mitglieder die Chance zu einem lockeren Meinungsaustausch mit neuen und alten Bekannten ergreifen würden.

Wir bitten um Anmeldungen unter 0681/51202





**AUF DER EINEN SEITE GÜNSTIG.
AUF DER ANDEREN EXKLUSIV.
DIE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR RECHTSANWÄLTE.**

Gestalten Sie als Rechtsanwalt Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver. Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über
Das Unternehmen Gesundheit![®]
wissen. Ich interessiere mich für
die DKV Gruppenversicherung
für Rechtsanwälte.

angestellt selbständig

6815

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon privat _____

Telefon beruflich _____

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Tel. 02 21/5 78-43 85, Fax 02 21/5 78-21 15, E-Mail: R2G-Info@dkv.com
DKV AG, Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft, 50594 Köln
www.dkv.com/response/anwaelfe

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe